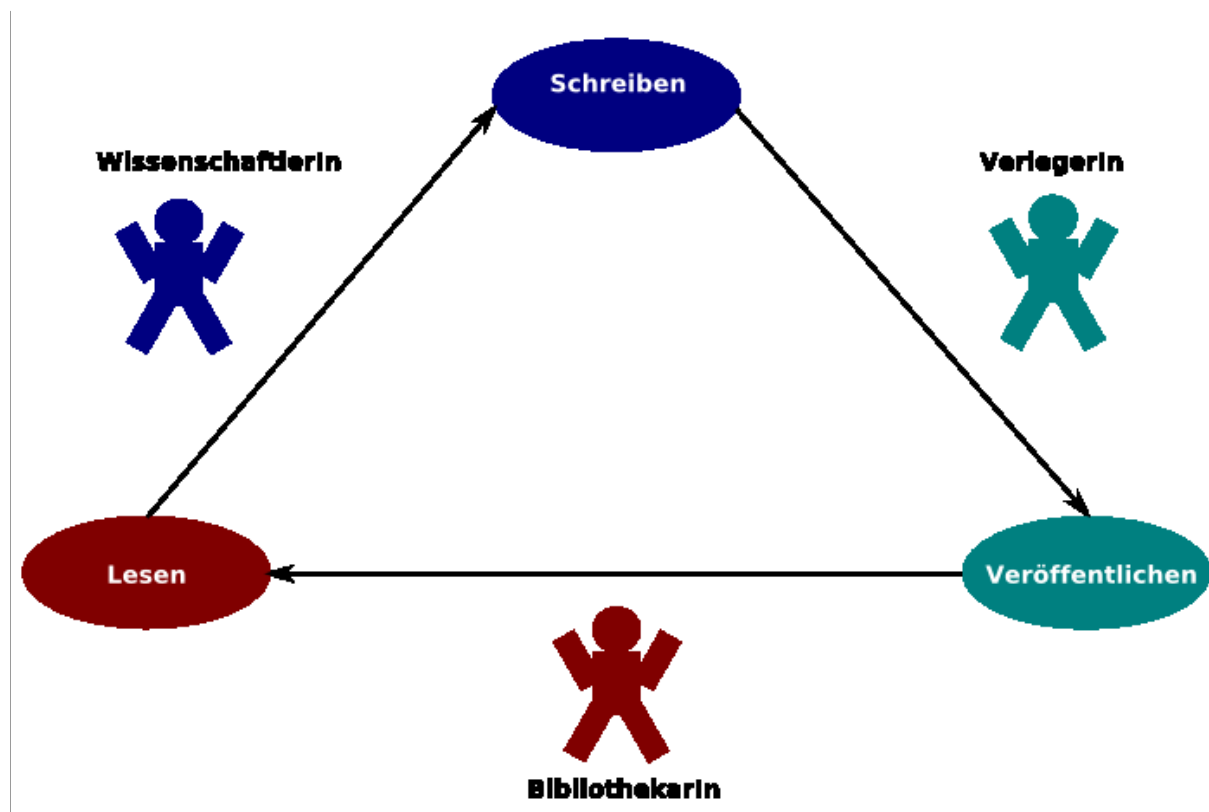
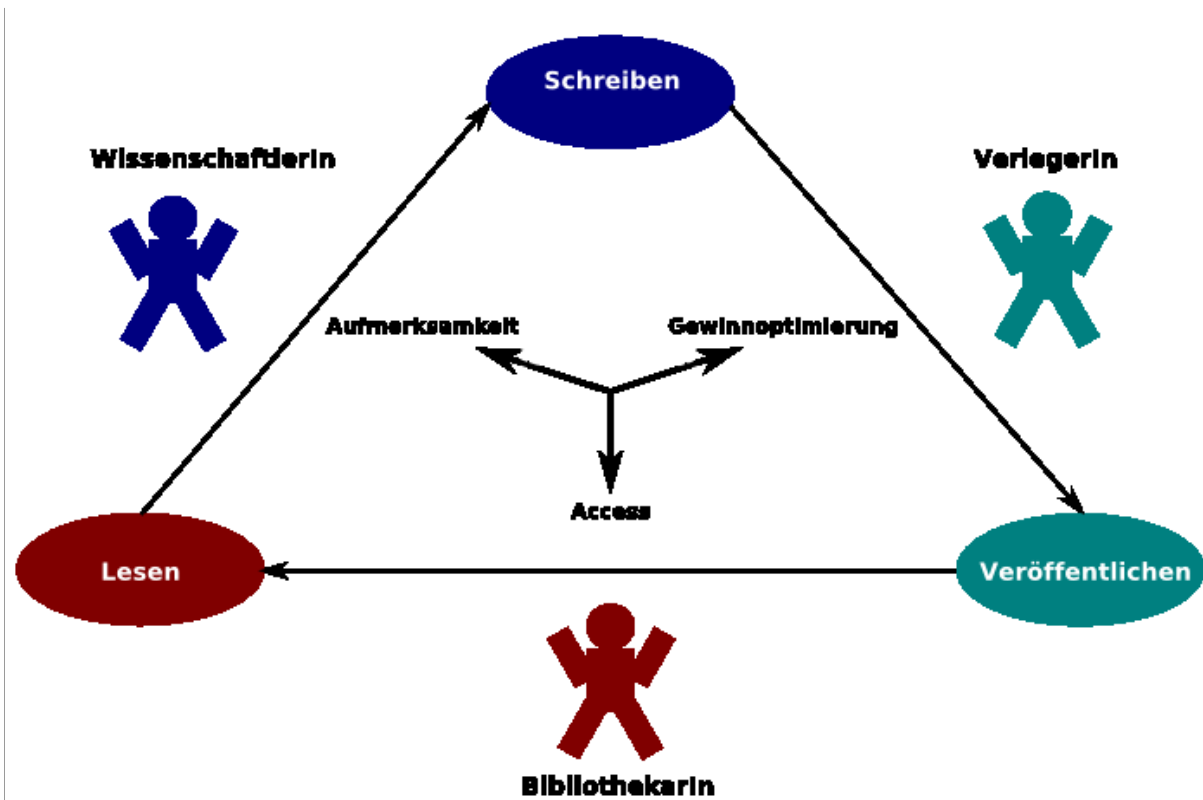


Elektronische Lehrbücher als Verbunddienstleistung

Ein paar Tage nachdem mein Vortrag für den Bibliothekskongress akzeptiert wurde, kam das Ergebnis des OLG Frankfurt in der Sache Ulmer Verlag gegen TU Darmstadt. Es stürzte mich in einige Verzweiflung, da das, was ich geplant hatte hier vorzutragen, durch das Urteil uninteressant gemacht wurde. Dennoch glaube ich, dass es sinnvoll und nützlich ist, hier und jetzt darüber zu sprechen. Ich möchte ihnen unsere Auseinandersetzung mit §52b UrhG schildern, mögliche technische Szenarien aufzeigen und einen Ausblick in die Zukunft geben.



Wir sind seit über einem Jahr mit den Bibliotheken unseres Verbundes in der Diskussion zum Thema elektronischer Leseplatz eingebettet in eine Dienstleistung der Verbundzentrale. Das Umfeld dafür wird mit dieser Skizze dargestellt. Da Bibliothekare durchaus Wert darauf legen, dass den Urhebern das zukommt was ihnen zusteht und auch Verlagen eine wichtige Existenzberechtigung bescheinigen, sollte es natürlich ein Angebot sein, dass dem Urheberrecht entspricht. Aber wir haben auch ein Interesse daran, den Wissenschaftlern, die ja oft auch Urheber sind, Information so barriereelos wie möglich zur Verfügung zu stellen. Dieses Interesse steht in manchen Aspekten manchmal im Konflikt mit dem UrhG und mit den Wünschen der Verlage.



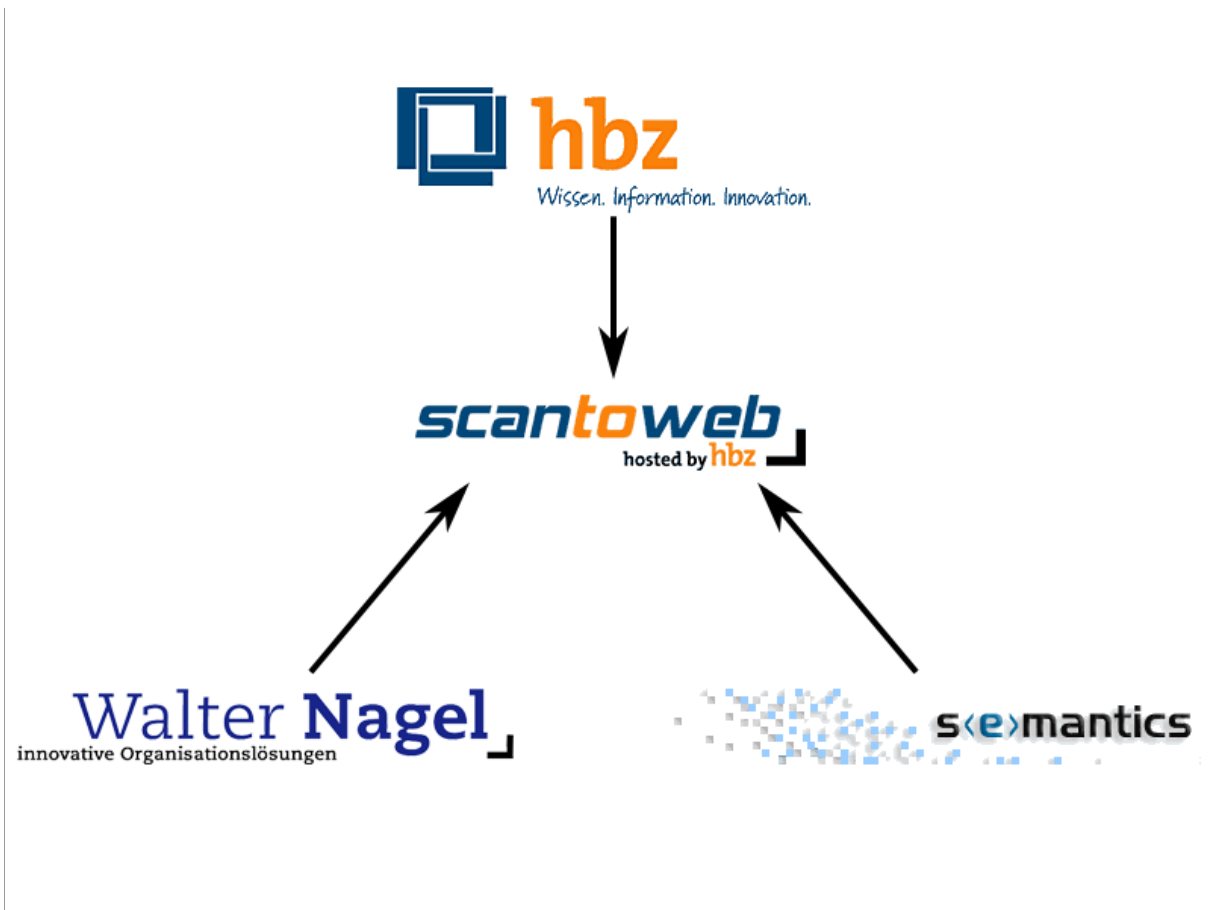
Die schwierige Beziehung vor allem zwischen Verlagen und Bibliotheken, liegt ganz einfach daran, dass es unterschiedlichen Motivationen zwischen diesen Parteien gibt. Dies habe ich versucht in der Zeichnung darzustellen.

Beide, Bibliotheken und Wissenschaftler, schätzen die Arbeit der Verlage. Uns ist bewusst, dass Verlage eine große Rolle spielen, wenn es um die Gewährleistung von Qualität geht. Wir wissen auch, dass Verlage ein berechtigtes wirtschaftliches Interesse daran haben, dass das UrhG korrekt umgesetzt wird.

Es muss also in dem, was wir umsetzen wollen, unterschieden werden zwischen dem, was wünschenswert ist und dem, was zulässig ist.

Trotz all dieser positiven Gedanken der anderen Parteien gegenüber, muss man die Pfeile in der Mitte wie Fliehkräfte sehen, die wenn einer der Pfeile gegenüber den anderen gestärkt wird, eine Instabilität in den Kreislauf bringen.

Uns waren bereits Projekte an anderen Bibliotheken wie der TU Darmstadt bekannt und diese wurden mit großem Interesse beobachtet. Unsere Frage war nun: wie könnte man eine solche Dienstleistung noch effizienter und wirtschaftlicher zentralisiert über eine Verbundzentrale im Rahmen des Urhebergesetzes anbieten?

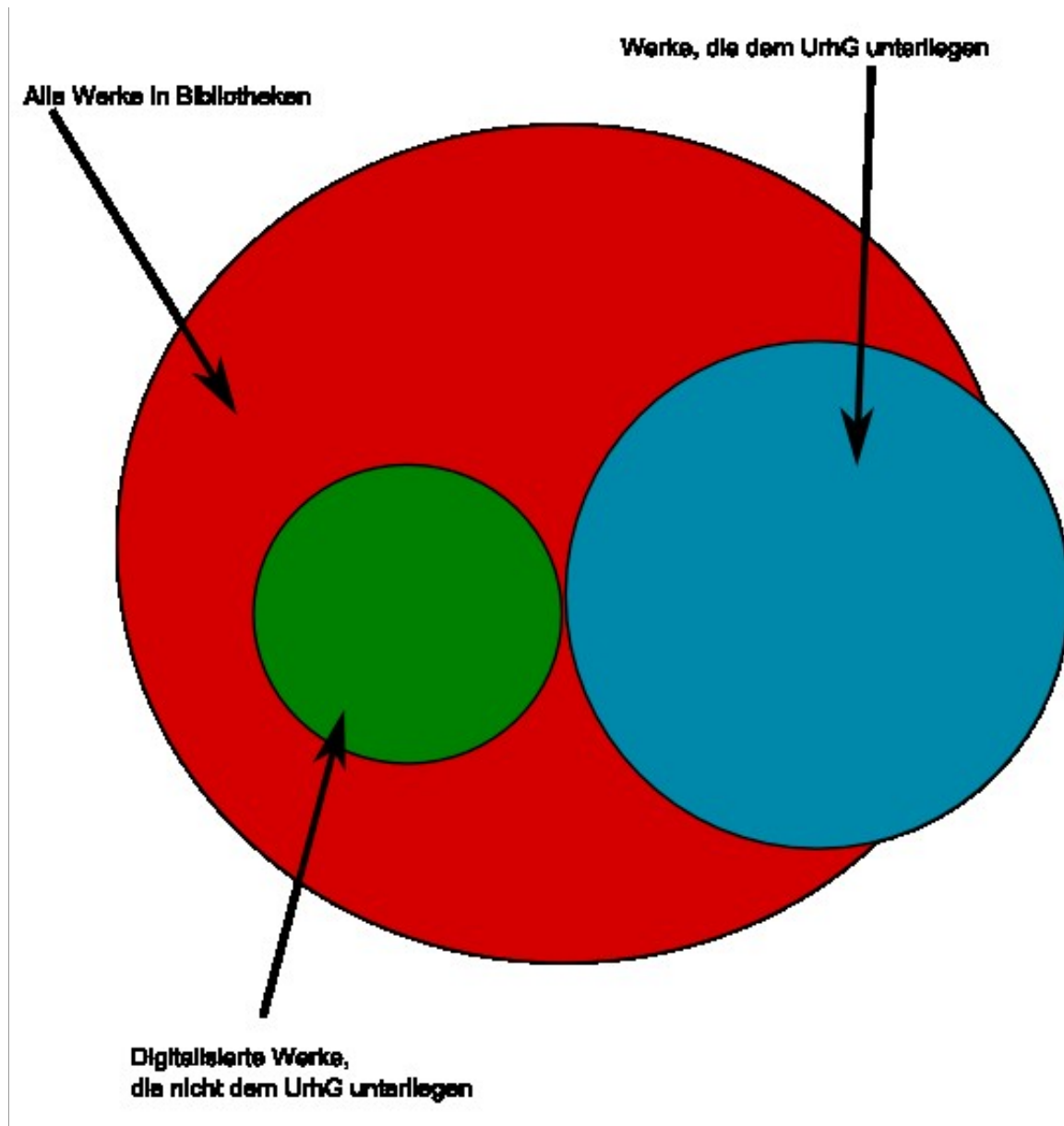


Das hbz ist bereits Hosting-Dienstleister für Digitalisierungsprojekte. Zusammen mit unseren Partnern, den Firmen Walter Nagel aus Bielefeld und Semantics aus Aachen, bieten wir mit „scantoweb hosted by hbz“ eine Digitalisierungsplattform an, mit der Bibliotheken ihre Retrodigitalisierungsprojekte verwalten, hosten und veröffentlichen können.

Diese Dienstleistung unterstützt sämtliche Arbeitsprozesse im Rahmen von Digitalisierungsprojekten: von der Aushebung über Qualitätssicherung, Erschließung und Bereitstellung der Digitalisate im Internet bis hin zur Datenablage auf einem leistungsfähigem Speichersystem. Dieses Angebot richtet sich nicht nur an die Mitgliedsbibliotheken des hbz-Verbundes, sondern auch an andere interessierte Institutionen.

Teilnehmende Bibliotheken haben durch diesem Angebot folgende Vorteile:

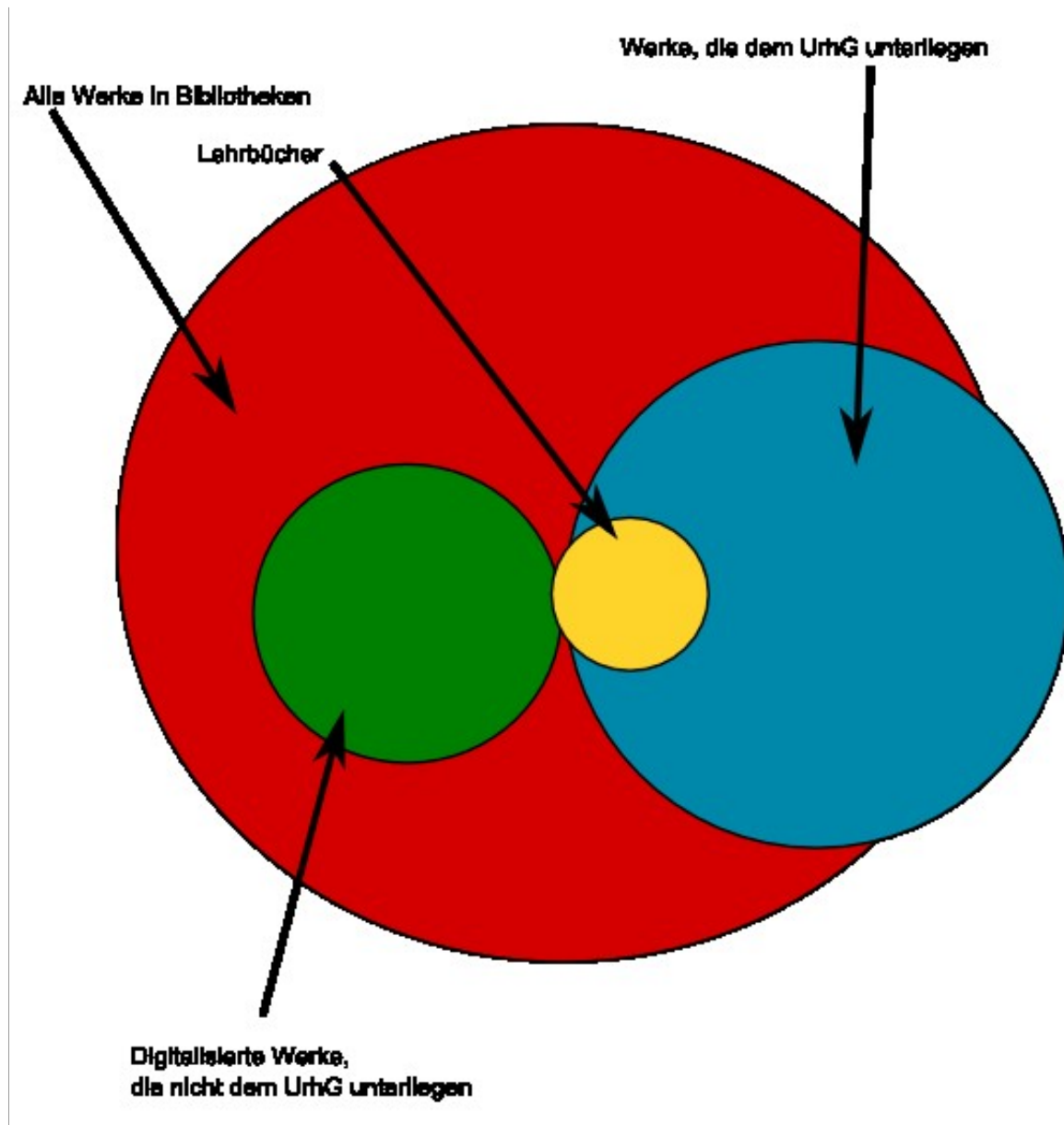
- Keine Investition für den Aufbau einer technischen Infrastruktur
- Einsparung von Personalressourcen
- Preisvorteile durch den einmaligen Erwerb einer Basislizenz (für NRW-Bibliotheken)
- Hohe Datensicherheit durch Einsatz eines professionellen Speichersystems.



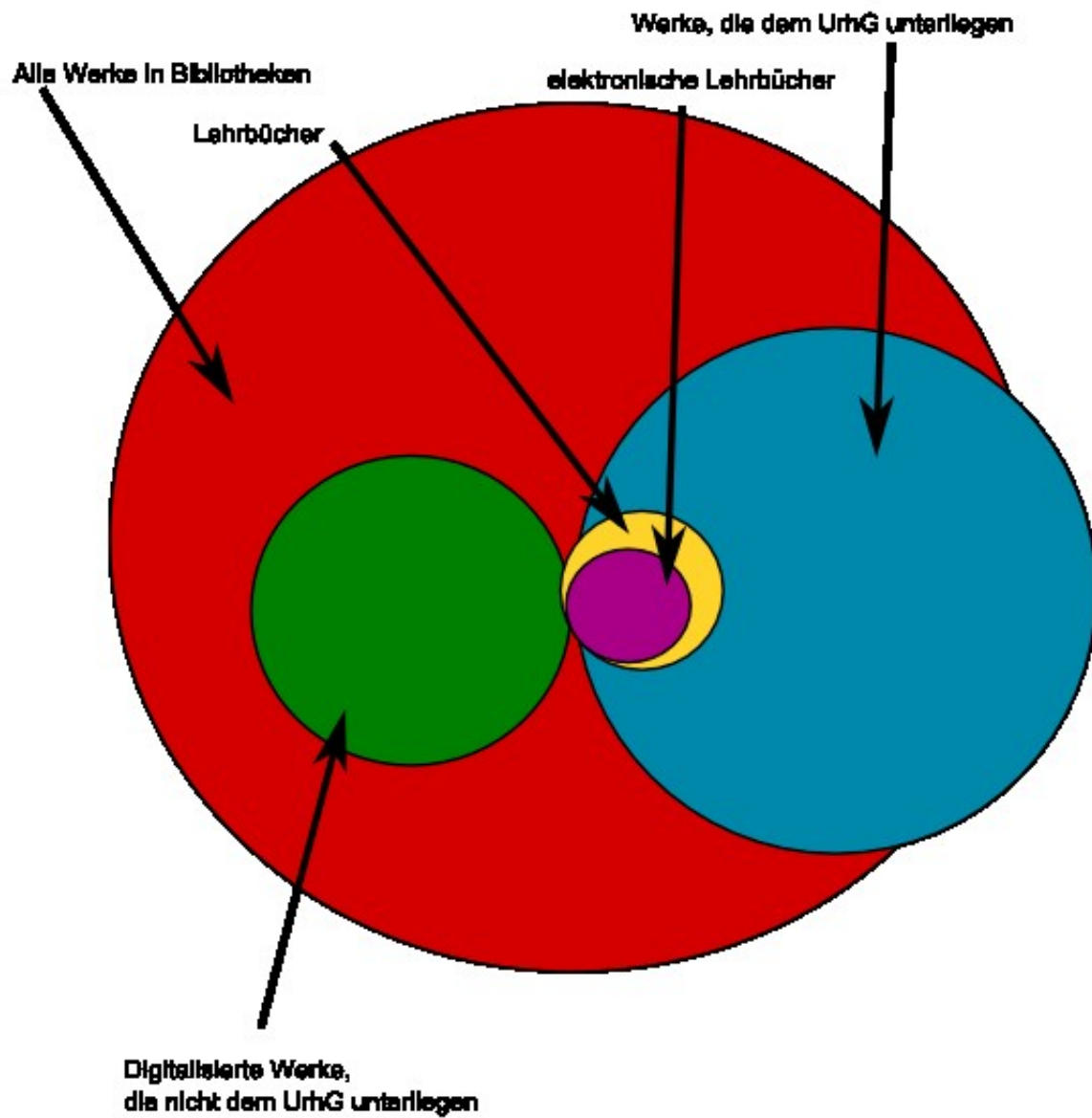
Mit „Werken“ meine ich in erster Linie „gedruckte Bücher“. Die hier und im folgenden dargestellten Kreise sollen keinerlei Aussage über die Menge der Bücher machen. Es geht mir mehr um die Darstellung von Schnittmengen.

Der große rote Kreis stellt alle Bibliotheksbücher dar, der blaue Kreis die Menge der Bücher, die dem UrhG unterliegen.

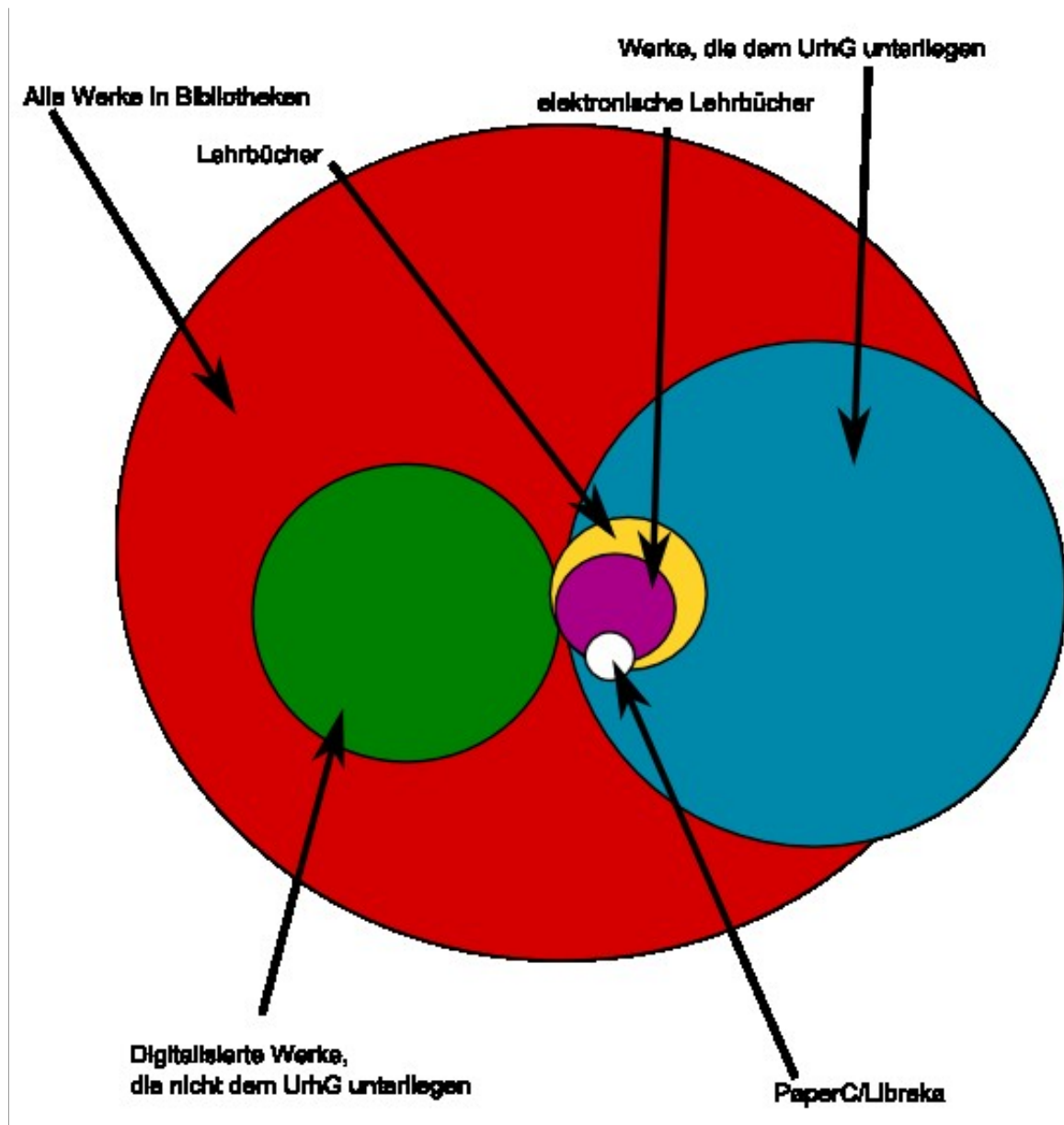
Bis jetzt haben wir uns bei der Retrodigitalisierung immer in dem Bereich bewegt, der nicht vom Urheberrecht betroffen war und eher alte, aber wissenschaftlich nicht uninteressante Werke ins Netz gebracht. Das wird durch den grünen Kreis gezeigt.



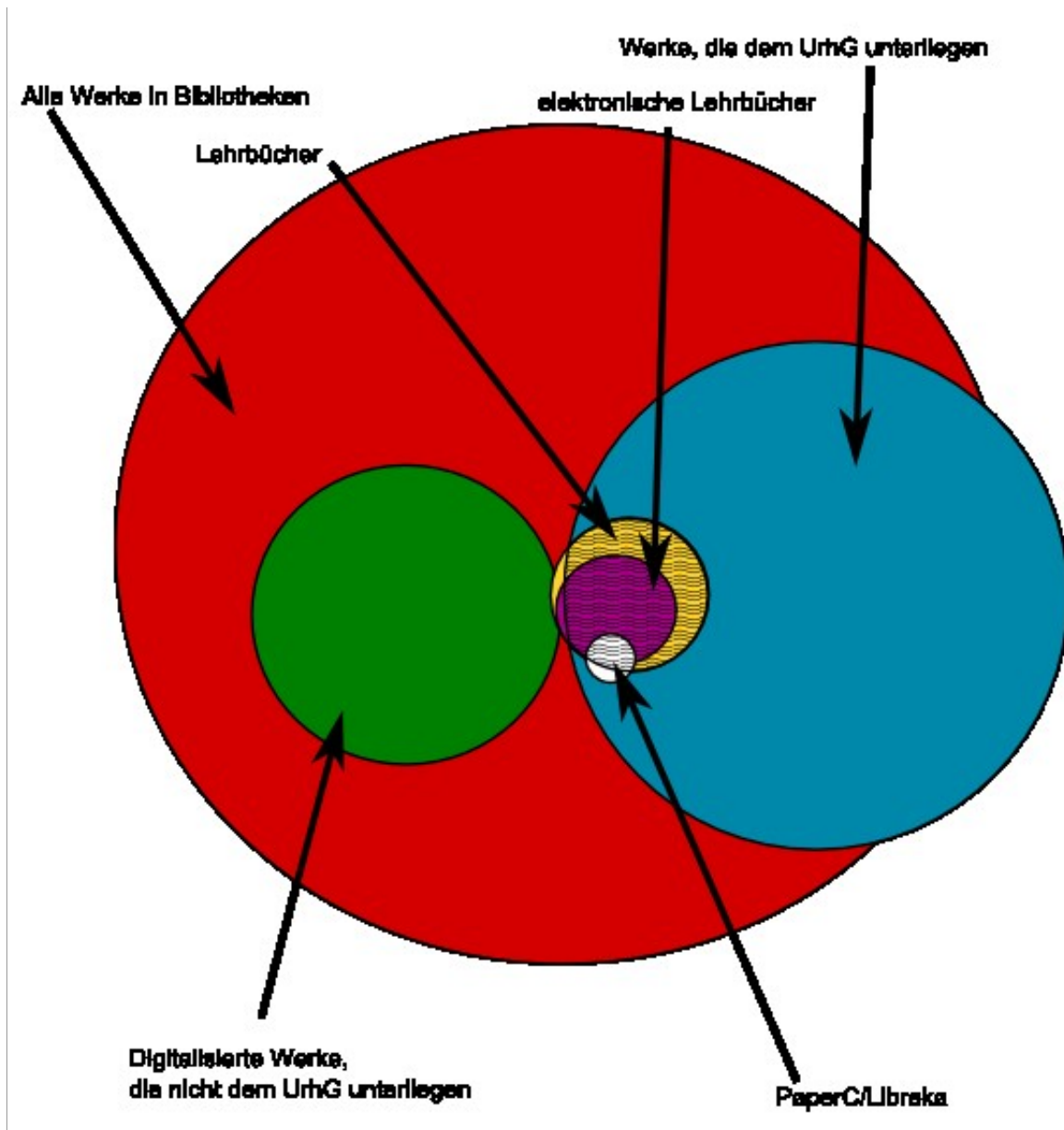
Bibliotheken beschäftigen sich, wenn es um digitale Daten gibt, natürlich nicht nur mit Inkunabeln und alten Drucken, sondern auch und ganz besonders um die neuen Werke und in diesem Zusammenhang sind elektronische Lehrbücher am interessantesten. Gerade diese Bücher werden besonders oft benutzt. Digitalisierung der Lehrbücher würde einige Probleme lösen: die Bücher nähmen keinen Platz mehr weg, sie können nicht kaputt gehen, sie können nicht verloren gehen oder gestohlen werden. Außerdem sind digitale Daten zeitgemäß. Im Zeitalter der Textverarbeitung, des Internets und EBook-Reader erwarten unsere Benutzer Zugang zu digitalen Texten.



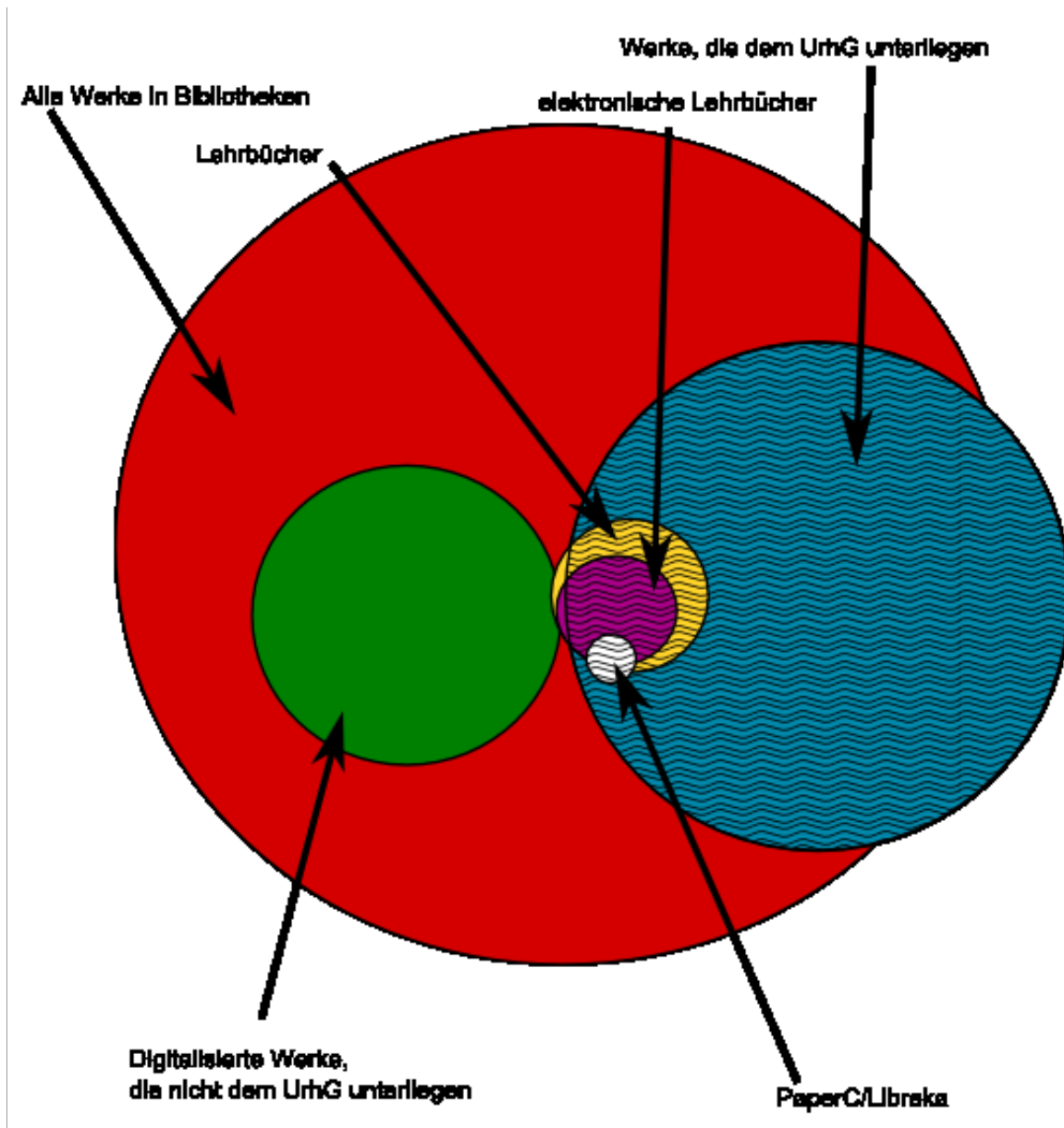
Natürlich sind den Bibliotheken bereits bestehende Angebote elektronischer Bücher der Verlagen und anderer Firmen bewusst.



Bibliotheken wissen auch von Angeboten wie Libreaka oder PaperC und sind bereit, diese Angebote auch in ihre Kataloge einzubinden.

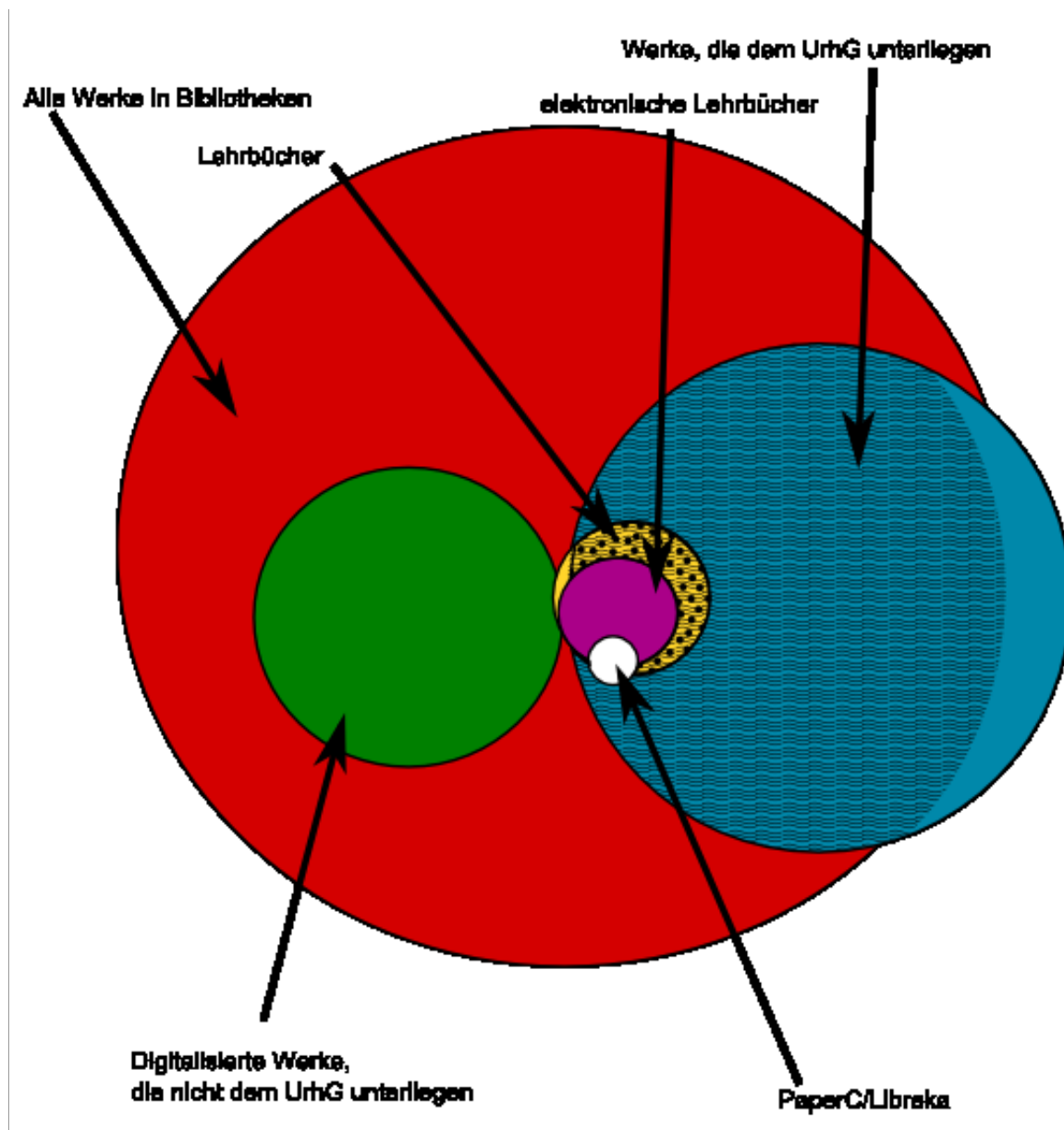


Die Bücher, die am meisten benutzt werden und das sind meistens die Lehrbücher. Diese Schnittmenge habe ich oben schraffiert dargestellt.



Es gab aber durchaus auch den Wunsch nicht nur Lehrbücher, sondern auch andere Werke unter dem UrhG über einen elektronischen Leseplatz darstellen zu können.

Wenn ein Buch bereits als EBook von einem Verlag verfügbar gemacht wurde und die Konditionen stimmen, dann wäre es unsinnig, das Buch nochmal für einen elektronischen Leseplatz zu digitalisieren. Das bedeutet aber nicht, dass eine Bibliothek ein elektronisches Angebot eines Verlags annehmen muss. Die Verlagsangebote müssen gegenüber der Eigendigitalisierung Vorteile bringen um akzeptabel zu sein. Wahrscheinlich wird unsere Schnittmenge eher so aussehen:



Der Fokus wird aber vor allem auf dem gepunkteten Bereich, auf den Lehrbüchern liegen.

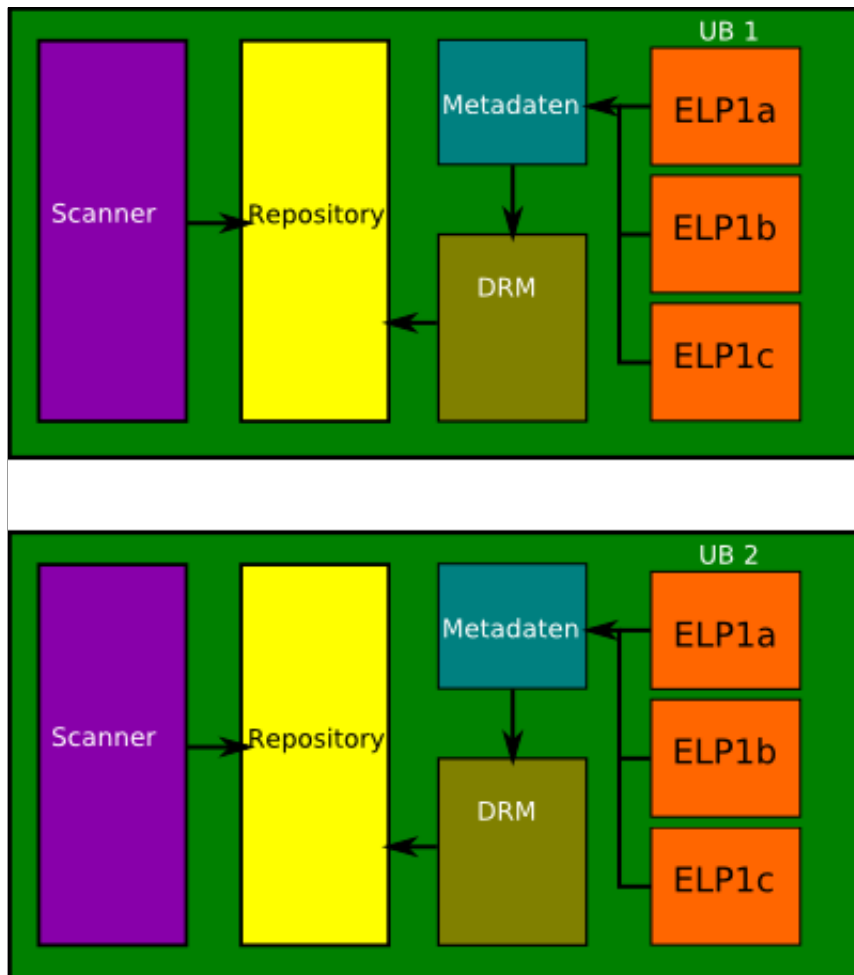
Ich werde im Folgenden nicht über den elektronischen Leseplatz in der Bibliothek selbst sprechen. Unsere Partner haben eine entsprechende Hard- und Softwarekombination entwickelt, die alle Aspekte des UrhG abdeckt. Sie konnten sich einen solchen Leseplatz am scantoweb-Stand am während des Bibliothekskongresses anschauen.

Wie könnte man nun die scantoweb-Plattform auch zur Bereitstellung von digitalisierten Lehrbüchern gemäß UrhG §52b weiter entwickeln?

Ziel des Projekts war es den bereits in der Verbunddatenbank realisierten Synergiedanken in den Bereich der Digitalisierung zu übertragen. Idealerweise sollte aufwändiges Mehrfachscannen bei verschiedenen Bibliotheken vermieden werden, indem einmal gescannte Lehrbücher von anderen Teilnehmern, bei deren Standorten das Buch ebenfalls vorhanden ist, nachgenutzt werden können. Die Kosteneinsparungen, die durch eine gemeinsame Infrastruktur entstehen, wurde als weiterer Vorteil gesehen.

Wir haben uns mögliche Szenarien, wie man als Verbundzentrale eine entsprechende Dienstleistung anbieten könnte, ausgemalt. Dazu haben wir uns ein juristisches Gutachten eingeholt, das uns aufzeigen sollte, was möglich ist und was nicht. Ich möchte ihnen nun diese Szenarien vorstellen.

Bei allen Szenarien wird davon ausgegangen, dass eine Abgabe an die VG Wort gezahlt wird, dass gleichzeitig nur so viele Nutzungen eines digitalen Werkes zugelassen werden wie es Druckausgaben eines Titels gibt und dass die Digitalisate als Images, nicht als Volltext zur Verfügung gestellt werden.



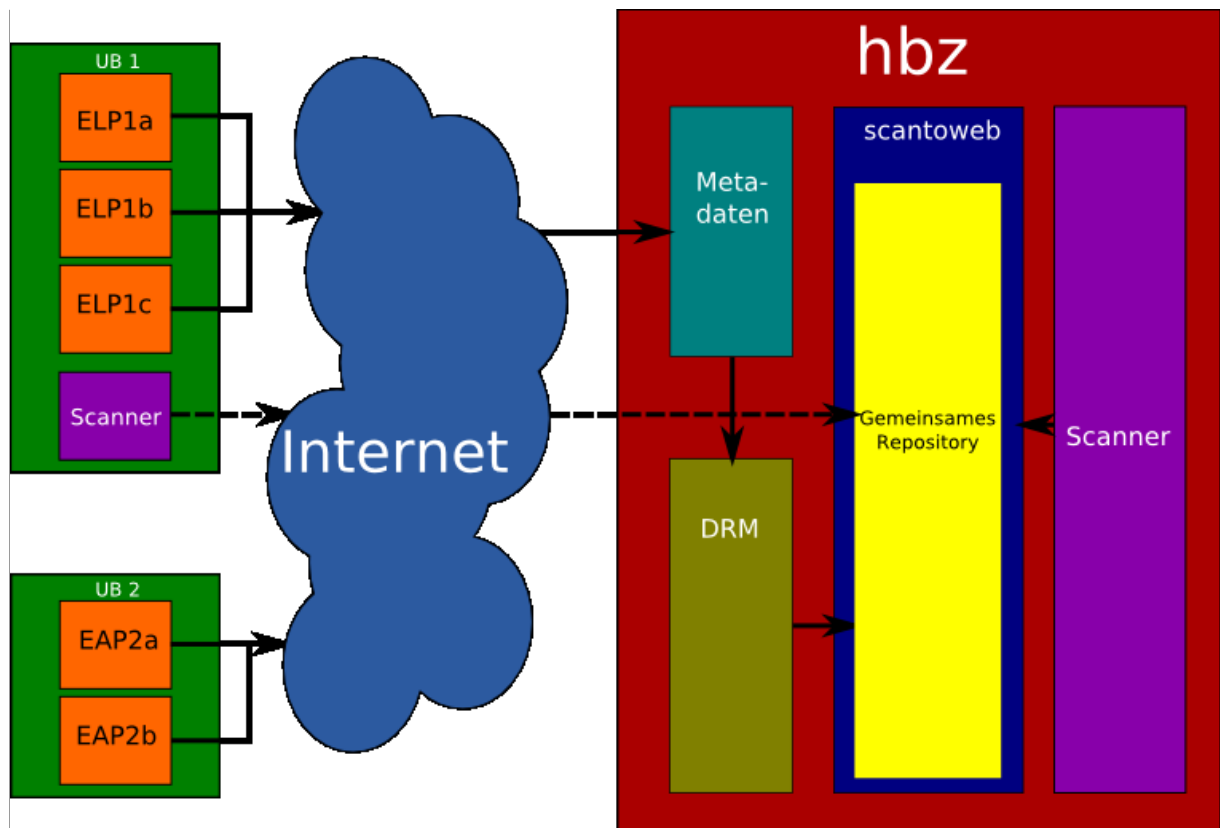
Hierbei handelt es sich um das restriktivste Szenario. Jede Bibliothek muss seine eigene Infrastruktur aufbauen und bleibt von anderen Bibliotheken abgekapselt. Jede Bibliothek scannt selbst in ein eigenes Repository, erstellt eigene Metadaten und implementiert ein eigenes System, das die Restriktionen des UrhG umsetzt.

Benutzer suchen in den Metadaten, finden einen Titel, der sie interessiert und greifen dann über das DRM auf die Daten selbst zu.

Die Nachteile dieses Szenario sind offensichtlich:

- es findet dublettes Scannen statt
- es findet dublette Metadatenerfassung statt
- es müssen dublette Infrastrukturen aufgebaut werden

Es macht sich der Synergieeffekte des Bibliotheksverbunds nicht zunutze. Deshalb kam es fürs hbz als Verbunddienstleister nicht in Frage.



Dieses Szenario ist das liberalste aller Möglichkeiten, über die wir nachgedacht haben. In diesem Fall betreibt das hbz zentralisiert eine gemeinsame Infrastruktur auf die die elektronischen Lesesaalplätze in der Bibliothek zugreifen können.

Im Zentrum der Infrastruktur steht ein gemeinsames Repository auf Grund unserer scantoweb-Dienstleistung. Rechts davon sehen wir ein zentrales Scanangebot. Denkbar wäre z.B. dass die Bibliotheken eine Liste der tausend am meisten benutzten Printbücher erstellen würde. Das hbz könnte diese kaufen, mittels eines Durchlaufscanners digitalisieren und in das gemeinsame Repository einbringen. Metadaten würden die Digitalisate erschließen.

Sollte eine Bibliothek, die über einen Scanner verfügt, weitere Bücher digitalisieren, so kann sie diese auch in das Repository einbringen. Andere Bibliotheken, die auch eine Kopie des Buches besitzen könnten dies im DRM-System verzeichnen und mit nutzen.

Die Vorteile dieses Systems:

- Die Infrastruktur wird einmal zentral aufgebaut.
- Ein Titel wird nur einmal digitalisiert und allen zur Verfügung gestellt.
- Erhebliche Kosten werden also eingespart.

Zuerst mal ein paar Bemerkungen zur Scandienstleistung rechts: Unser Rechtsanwalt hat sich detailliert mit der Frage auseinandergesetzt, ob eine Bibliothek die Digitalisierung, also das Scannen selbst an Dritte outsourcen kann. Das UrhG selbst sagt nichts über eine Annexvervielfältigungsbefugnis aus. Das Gutachten kommt zum Schluss, dass Dritte, z.B. das hbz oder ein kommerzieller Dienstleister im Auftrag der Bibliothek konkret benannte Werke digitalisieren dürfe. Ausgeschlossen wird aber, dass Dritte auf Vorrat digitalisieren und/oder die zu digitalisierenden Werke selbst auswählen. Ein externer Dienstleister darf lediglich als „verlängerter Arm“ für die Bibliothek tätig werden. So für sich gesehen, wäre die zentrale Scandienstleistung also zulässig. Aber im Großen und Ganzen kommt man doch zu einem anderen Schluss, wie ich gleich darstellen werde.

Das Gesetz sagt, dass Digitalisate in den Räumlichkeiten der Institution über elektronische Lesesaalplätze verfügbar gemacht werden müssen, aber gibt keinerlei Einschränkungen, wo der Server auf dem die Digitalisate gehostet werden, stehen muss oder ob eine Bibliothek das Hosting auch an andere, z.B. der Verbundzentrale outsourcen darf.

Wichtig ist, dass die Zugänglichmachung der Dateien aus einem Repositoryum heraus nicht als eine Dienstleistung der Verbundzentrale angesehen wird, da die Befugnis aus §52b UrhG nur für Bibliotheken, Museen und Archive gilt. In diesem Zusammenhang wird der Begriff „Werknutzer“ benutzt. Wer, wie z.B. Netzbetreiber, Plattform-Anbieter oder Webhoster nur die Infrastruktur bereitstellt, um anderen die Nutzung von geschützten Werken zu ermöglichen, ist kein Werknutzer. Werknutzer ist derjenige, der sich der technischen Vorgänge bedient um geschütztes Material zu verwenden. Je mehr ein Anbieter auf die Inhalte, die über seine Server abgerufen und genutzt werden können, Einfluss nimmt, desto eher ist er selbst als Werknutzer anzusehen.

Wenn das hbz ein ausschließlich von den Bibliotheken zu füllendes Repositoryum anbietet und die Bibliotheken selbst darüber entscheiden, welche Inhalte wann, in welcher Form, für wie lange usw. dort eingestellt werden, nimmt das hbz keine Werknutzung in Form von Vervielfältigung vor, sondern die Bibliotheken. Das hbz wäre nur als Dienstleister anzusehen.

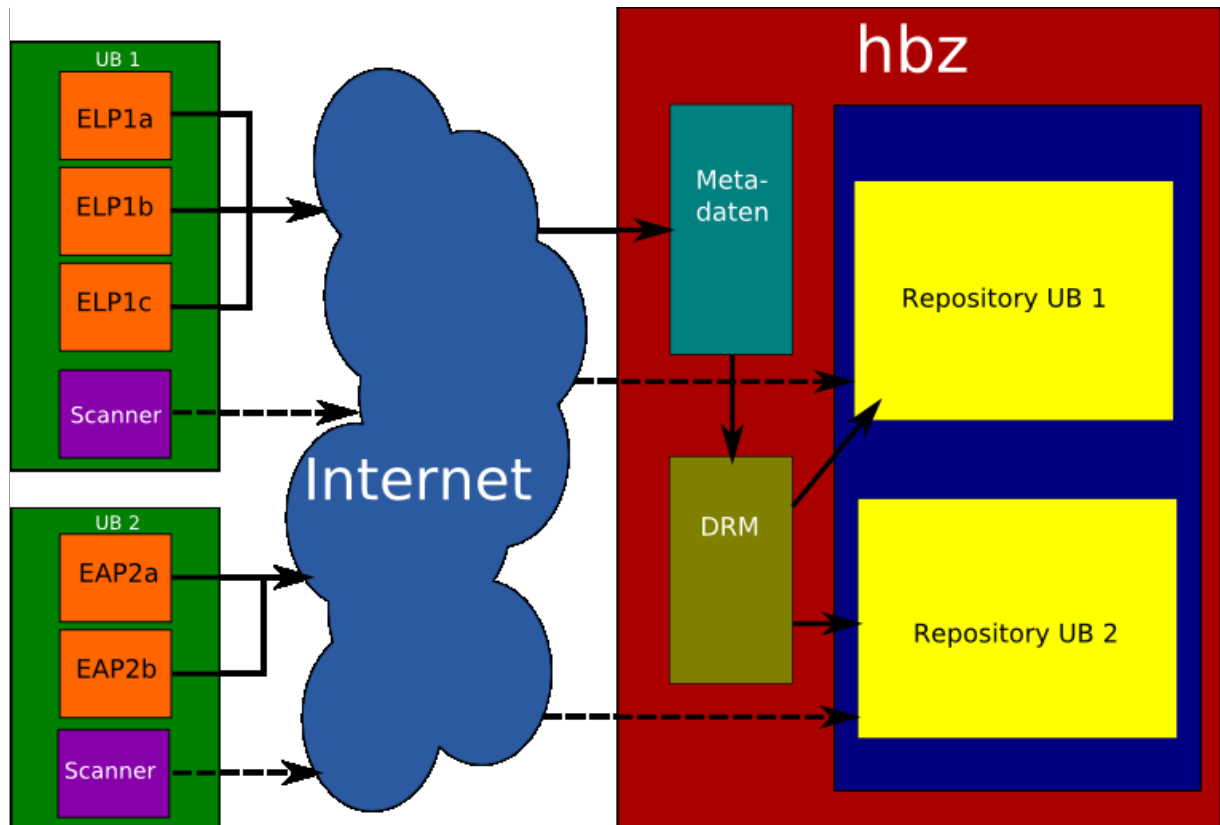
Diese klare Aussage würde aber verschwimmen, wenn das hbz zusätzlich zu dem Hosting auch eine Scandienstleistung anbieten würde. Zwar darf Scannen an Dritte geoutsourced werden, wenn aber eine Institution sowohl scannt als auch hostet, könnte daraus folgen, dass sie Werknutzer ist.

Hosting durch das hbz wäre nach Einschätzung des Rechtsanwalts zulässig, eine gleichzeitige Scandienstleistung durch die Verbundzentrale würde allerdings Fragen aufwerfen. Deshalb haben wir uns entschieden, auf die Scandienstleistung zu verzichten.

Eine Frage bleibt noch offen: was ist mit den zentralen Pool, in den alle Digitalisate einfließen?

Hiervon wurde uns sehr stark abgeraten. Der wichtigste Grund hierfür ist, dass das Einstellen der Digitalisate in ein zentrales Repositoryum, das von allen Mitgliedsbibliotheken genutzt werden kann, eine öffentliche Zugänglichmachung ist, die im Zweifel weder durch §52b UrhG noch durch andere gesetzliche Vorschriften gestattet wird. §52b UrhG gestattet eine Zugänglichmachung nur „auf Leseplätzen, die sich in den Räumen der Bibliotheken befinden“. Eine Bereitstellung der Digitalisate zum freien Zugriff durch alle Mitgliedsbibliotheken ist hiernach jedoch in keinem Fall erlaubt.

Dieses hier dargestellte Szenario kann also so nicht umgesetzt werden.



In diesem Szenario hosted das hbz die getrennten Repositorien der Bibliotheken. Die Verbundzentrale bietet keine Scandienstleistung an.

Die Bibliotheken scannen selbst und laden die Digitalisate in ihr eigenes Repository beim hbz. Die Elektronischen Leseplätze einer Bibliothek können nur auf das eigene Repository zugreifen, nicht auf die Repositorien anderer Bibliotheken.

Es kann allerdings eine zentrale Metadatenerfassung stattfinden. Synergieeffekte könnten also dadurch entstehen, dass Strukturdaten für dublette Titel nur einmal erfasst werden müssen.

Ein solches Szenario wäre für eine Bibliothek billiger, da keine eigene Repository-Infrastruktur aufgebaut werden muss und die Metadaten anderer nachgenutzt werden könnten. Nachteile dieses Szenario sind, dass jede Bibliothek selbst eine Scaninfrastruktur aufbauen muss und dass Dubletten gescannt werden müssen.

Dieses Szenario wurde von unserem Rechtsanwalt zwar immer noch mit Risiko behaftet aber dennoch möglich eingestuft. Wir wären diesen Weg gegangen, aber unsere Bibliotheken wollten noch zwei Entwicklungen abwarten:

- Wie hoch würden die Tantiemen an die VG Wort für die Digitalisierung sein?
- Was würde das OLG Frankfurt in der Sache Ulmer Verlag gegen TU Darmstadt entscheiden?

Oberlandesgericht
Frankfurt am Main



Das Oberlandesgericht Frankfurt am Main fällt im November 2009 ein Urteil im Fall Verlag Eugen Ulmer gegen TU Darmstadt.

Fazit: Es ist am elektronischen Leseplatz nicht erlaubt

- Eine elektronische Kopie der Digitalisate zu machen – auch wenn es sich um Imagedateien handelt
- die Digitalisate auszudrucken.

Ergebnis des Urteils ist: Für Bibliotheken macht ein elektronischer Leseplatz keinen Sinn mehr.

Die TU Darmstadt hat das Angebot daraufhin zurückgezogen. Für die hbz-Dienstleistung gibt es keine Interessenten mehr.



Deutscher Bundestag

VG WORT

Lösung!!!



Börsenverein des Deutschen Buchhandels



Eine Schlussfolgerung unseres Anwalts war: „§52b UrhG weist erhebliche Defizite auf, die letztlich nur durch eine Überarbeitung (eventuell im „dritten Korb“) behoben werden können. Bis dahin wäre es sinnvoll für alle Beteiligten, wenn sich Rechteinhaber und privilegierte Einrichtungen auf ein gemeinsames Verständnis einigen würden.“

Wir haben den Mut nicht aufgegeben und hoffen, dass alle beteiligten Parteien eine Lösung, mit der alle leben können, erarbeiten. Wenn diese Lösung zustande kommt, stehen wir als Verbundzentrale bereit, die Bibliotheken, die elektronische Leseplätze in ihren Räumlichkeiten anbieten wollen, zu unterstützen.

Bibliographie

Giersberg, Dagmar. 2009. Verlag gegen Bibliothek – der Streit um Paragraf 52b des Urheberrechtsgesetzes. München : Goethe-Institut.

<http://www.goethe.de/wis/bib/uhr/de5082883.htm>

Kreutzer, Till. 2009. Rechtsfragen im Projekt „Digitale Lehrbücher“ des Hochschulbibliotheksentrums des Landes Nordrhein-Westfalen (hbz) (hbz-internes Papier)

Neumann, Jan. 2009. Sachverhaltskizze Digitale Lehrbücher (hbz-internes Papier)

Oberlandesgericht Frankfurt am Main. 2009. Urteil Ulmer Verlag gegen TU Darmstadt. 24.11.2009. 11 U 40/09. <http://www.boersenverein.de/sixcms/media.php/976/eV%20Entscheidung%20OLG%20Frankfurt%20zu%2052b.pdf>